



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.12.2023,
genehmigt vom Präsidium am 11.01.2024, veröffentlicht am 17.01.2024 mit Wirkung zum 01.03.2025*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht einschließlich aller Prüfungen beträgt 3 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.).

§ 3

Wechsel des Schwerpunktes

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf die gewählten Schwerpunkte fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über einen späteren Wechsel des Schwerpunktes.

§ 4

Studienabschlussarbeit (Masterarbeit)

¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat schriftlich zu beantragen. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit vier Monate.

§ 5

Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁴Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 29.05.2017 tritt für diesen Studiengang nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.